Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.01.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	362.056.220
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-387.122.300
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-25.066.080
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-25.066.080

2.	Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	355.660.650
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-366.079.310
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-10.418.660
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	31.798.460
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-83.167.410
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-51.368.950
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-61.787.610
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	41.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-7.124.510
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	33.875.490
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-27.912.120

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

41.000.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

49.200.000 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

60.000.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 390 v. H. der Steuermessbeträge.

Tübingen, 31.01.2025

Boris Palmer

Oberbürgermeister

Hinweis

Die Grundsteuerhebesätze für die Grundsteuer A, B und C sind in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt.